

2. Die bilanzielle Behandlung ausgewählter originärer Finanzinstrumente

2.1. Originäre Finanzinstrumente im UGB

Unter 2.1.1 wird die bilanzielle Behandlung von Eigenkapitalinstrumenten im UGB anhand von Aktien und GmbH-Anteile dargestellt, wobei insbesondere auf die Zuordnung zum Anlagevermögen oder zum Umlaufvermögen und der damit verbundenen Folgebewertung eingegangen wird. Anteile über 20% („Beteiligungen“ bzw. „Anteile an verbundenen Unternehmen“) sind von der vorliegenden Betrachtung bewusst ausgenommen, weil für diese im Konzernabschluss die Sonderregeln der Equity- bzw. Quoten- bzw. Vollkonsolidierung zur Anwendung kommen.

Anleiheverbindlichkeiten, Lieferverbindlichkeiten, Bankverbindlichkeiten, Darlehen und Wechselverbindlichkeiten sind typische eine finanzielle Verbindlichkeit darstellende Finanzinstrumente. Finanzielle Verbindlichkeiten werden nach UGB mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Unter 2.2.2 wird die bilanzielle Behandlung von Anleihen nach den Vorschriften des UGB stellvertretend für sämtliche Vertreter dieser Kategorie behandelt.

2.1.1. Aktien und GmbH-Anteile

Der Zweck der im Finanzanlagevermögen gehaltenen Aktien und GmbH-Anteile liegt in der langfristigen Kapitalanlage (zumindest ein Jahr). Im Finanzanlagevermögen gehaltene Aktien und GmbH-Anteile sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um eine allfällige außerplanmäßige Abschreibung, anzusetzen (§ 203 Abs. 1 UGB). Eine planmäßige Abschreibung findet nicht statt. Die Anschaffungskosten stellen die absolute Obergrenze für den bilanziellen Ausweis dar. Bei voraussichtlich dauernder Wertminderung ist auf den niedrigeren Wert abzuschreiben. Ist die Wertminderung dagegen voraussichtlich nicht von Dauer, besteht ein Abwertungswahlrecht (§ 204 Abs. 2 UGB). Gemäß § 208 Abs. 1 UGB i. V. m. § 208 Abs. 2 UGB besteht im Falle einer Wertaufholung grundsätzlich ein Zuschreibungswahlrecht.²

² Dieses Zuschreibungswahlrecht gilt allerdings nicht für Beteiligungen gemäß § 228 Abs. 1 UGB (§ 208 Abs. 2 UGB i. V. m. § 6 Z 13 EStG). Vgl. auch *Frick*, Bilanzierung nach dem Unternehmensgesetz, 8. Auflage, 152.

Beispiel 3

Die MS Alpen Adria WP GmbH kauft am 1.7.2008 Aktien der Erste Group Bank AG um 350.000 mit der Absicht, diese langfristig zu behalten. Am 31.12.2008 beträgt der Wert der Aktien nur noch 340.000. Der Kursverfall wird als nicht dauerhaft angesehen. Am 31.12.2009 beträgt der Wert des Aktienpaketes 370.000. Aufgrund der Finanzkrise fällt der Wert der Aktien bis zum 31.12.2010 auf 300.000. Es wird mit einer dauerhaften Wertminderung gerechnet. Im Jahr 2011 erholt sich der Börsenkurs wider Erwarten wieder, und das Aktienpaket hat zum 31.12.2011 einen Wert von 380.000. Es soll ein möglichst hoher Bilanzgewinn ausgewiesen werden (Variante: Ein möglichst niedriger Bilanzgewinn soll ausgewiesen werden).

Da die Absicht besteht, die Aktien langfristig zu behalten, sind diese unter den Wertpapieren (Wertrechten) im Finanzanlagevermögen auszuweisen. Der Kursverfall zum 31.12.2008 auf 340.000 wird als nicht dauernde Wertminderung angesehen. Da ein möglichst hoher Bilanzgewinn ausgewiesen werden soll, wird aufgrund des Abwertungswahlrechts gemäß § 204 Abs. 2 UGB nicht auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgewertet (Variante: Da ein möglichst niedriger Bilanzgewinn ausgewiesen werden soll, wird vom Abwertungswahlrecht Gebrauch gemacht und auf den niedrigeren beizulegenden Wert abgewertet). Zum 31.12.2009 beträgt der Bilanzansatz weiterhin 350.000 (Variante: Eine Zuschreibung wird aufgrund der Gewinnminimierungsabsicht unterbleiben). Aufgrund der erwarteten dauernden Wertminderung muss zum 31.12.2010, unabhängig davon, ob ein möglichst hoher oder ein möglichst niedriger Gewinn ausgewiesen werden soll, jedenfalls eine Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert in der Höhe von 300.000 erfolgen. Aufgrund der Erholung im Jahr 2011 und der Absicht, einen möglichst hohen Gewinn auszuweisen, wird zum 31.12.2011 auf 350.000 (Anschaffungskosten als Obergrenze) aufgewertet (Variante: Vom Zuschreibungswahlrecht wird wegen der Gewinnminimierungsabsicht kein Gebrauch gemacht).

Die Buchungen lauten daher:

1.7.2008:

<i>Wertpapier des AV</i>	<i>an</i>	<i>Bank</i>	<i>350.000</i>
--------------------------	-----------	-------------	----------------

31.12.2008:

Keine Buchungen erforderlich

31.12.2008 (Variante):

<i>Abschreibung Finanzanlagen</i>	<i>an</i>	<i>Wertpapier des AV</i>	<i>10.000</i>
-----------------------------------	-----------	--------------------------	---------------

31.12.2009:

Keine Buchungen erforderlich

31.12.2009 (Variante):

Keine Buchungen erforderlich

31.12.2010:

Abschreibung Finanzanlagen an Wertpapier des AV 50.000

31.12.2010 (Variante):

Abschreibung Finanzanlagen an Wertpapier des AV 40.000

31.12.2011:

<i>Wertpapier des AV</i>	<i>an</i>	<i>Ertr. aus Zuschr. zu</i>	
		<i>Finanzanlagen</i>	<i>50.000</i>

31.12.2011 (Variante):

Keine Buchungen erforderlich

Zu Spekulationszwecken gehaltene Aktien und GmbH-Anteile werden den sonstigen Wertpapieren und Anteilen im Umlaufvermögen zugeordnet. Im Umlaufvermögen gehaltene Aktien und GmbH-Anteile sind mit den Anschaffungskosten, vermindert um eine allfällige außerplanmäßige Abschreibung, anzusetzen (§ 206 Abs. 1 UGB). Es gilt das strenge Niederstwertprinzip. Unabhängig davon, ob es sich am Bilanzstichtag um eine dauerhafte oder bloß vorübergehende Wertminderung handelt, ist auf den niedrigeren beizulegenden Wert (z. B. Börsenkurs) abzuzwerten (§ 207 UGB). Ebenso wie beim (Finanz-)Anlagevermögen besteht auch beim Umlaufvermögen grundsätzlich ein Zuschreibungswahlrecht, wobei die Anschaffungskosten die Obergrenze bilden. Eine Aufwertung über die Anschaffungskosten ist demnach ausgeschlossen (§ 208 Abs. 1 UGB i. V. m. § 208 Abs. 2 UGB).

Beispiel 4

Die MS Alpen Adria WP GmbH kauft am 1.12.2011 Aktien der Erste Group Bank AG um 350.000, mit der Absicht, diese spätestens im ersten Quartal 2013 wieder abzustoßen. Am 31.12.2011 beträgt der Wert der Aktien nur noch 340.000. Am 31.12.2012 beträgt der Wert des Aktienpaketes 370.000. Ein möglichst hoher Bilanzgewinn soll ausgewiesen werden (Variante: Ein möglichst niedriger Bilanzgewinn soll ausgewiesen werden).

Da die Aktien zu Spekulationszwecken erworben wurden, sind diese unter den sonstigen Wertpapieren und Anteilen im Umlaufvermögen auszuweisen. Aufgrund des Kursverfalls zum 31.12.2011 ist unabhängig davon, ob ein möglichst hoher oder ein möglichst niedriger Gewinn ausgewiesen werden soll, jedenfalls eine Abwertung auf den niedrigeren beizulegenden Wert in der Höhe von 340.000

vorzunehmen. Zum 31.12.2012 wird gemäß § 208 Abs. 1 UGB i. V. m. § 208 Abs. 2 UGB aufgrund der Gewinnmaximierungsabsicht auf die Anschaffungskosten in der Höhe von 350.000 (Obergrenze für Bilanzansatz) aufgewertet (Variante: Eine Zuschreibung wird aufgrund der Gewinnminimierungsabsicht unterbleiben).

Die Buchungen lauten daher:

1.12.2011:

so. Wertpapier (UV)	an	Bank	350.000
---------------------	----	------	---------

31.12.2011:

Abschr. Wertpapier des UV	an	so. Wertpapier (UV)	10.000
---------------------------	----	---------------------	--------

31.12.2011 (Variante):

Abschr. Wertpapier des UV	an	so. Wertpapier (UV)	10.000
---------------------------	----	---------------------	--------

31.12.2012:

so. Wertpapier (UV)	an	Ertr. aus Zuschr. zu Wertpapiere des UV	10.000
---------------------	----	--	--------

31.12.2012 (Variante):

Keine Buchungen erforderlich.

2.1.2. Anleihen

Begebene Anleihen stellen, wie bereits besprochen, eine finanzielle Verbindlichkeit dar und werden nun exemplarisch für diese erörtert. Nach UGB ist die Anleihe in der Bilanz mit dem Rückzahlungsbetrag (Nominalbetrag) auszuweisen (§ 211 Abs. 1 UGB). Übersteigt der Rückzahlungsbetrag den Ausgabebetrag, so kann der Unterschiedsbetrag, welcher als Disagio bzw. Abgeld bezeichnet wird, als aktiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen werden. Auch für einen etwaig fehlenden Ausgabebetrag, als Agio bzw. Aufgeld bezeichnet, besteht ein Aktivierungswahlrecht. Die als aktive bzw. passive Rechnungsabgrenzungsposten verbuchten Unterschiedsbeträge sind über die Laufzeit der Anleihe aufzulösen.

Beispiel 5

Die Erste Group Bank AG gibt am 1.1.2009 Anleihen für 980.000 aus. Die MS Alpen Adria WP GmbH kauft diese Anleihe. Der Rückzahlungsbetrag beläuft sich auf 1.000.000 (Tilgung: endfällig). Die Zinsen betragen bei einer vierjährigen Laufzeit 8% (nachschüssig zum 31.12.). Das Aktivierungswahlrecht für Disagio wird in Anspruch genommen (Variante: Das Aktivierungswahlrecht für Disagio wird nicht in Anspruch genommen).

Die Buchungen lauten:

1.1.2009:

Bank	980.000
Disagio	20.000
Anleiheverbindlichkeit	1.000.000

1.1.2009 (Variante):

Bank	980.000
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	20.000
Anleiheverbindlichkeit	1.000.000

31.12.2009, 31.12.2010, 31.12.2011, 31.12.2012:

Zinsen und ähnliche

Aufwendungen	an	Bank	80.000
Abschreibung Disagio	an	Disagio	5.000

31.12.2009, 31.12.2010, 31.12.2011, 31.12.2012 (Variante):

Zinsen und ähnliche

Aufwendungen	an	Bank	80.000
--------------	----	------	--------

Wird die Anleihe unterjährig begeben, ist auf eine zeitanteilige Abgrenzung der Zinsaufwendungen und der Disagioabschreibung zu achten.

2.2. Originäre Finanzinstrumente nach IFRS

Bei Zugang eines finanziellen Vermögenswerts oder einer finanziellen Verbindlichkeit sind diese zu ihrem *Fair Value* (beizulegender Wert) zu bewerten. Nach IAS 39 ist eine Kategorisierung des jeweiligen finanziellen Vermögenswerts in eine der folgenden Kategorien vorgesehen, welche entscheidend für die Folgebewertung ist (IAS 39.45):

- erfolgswirksam zum beizulegenden Wert bewertete Finanzinstrumente (*Trading*)
- bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen (*held to maturity*)
- Kredite und Forderungen (*receivables/loan*)
- zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente (*Available-for-sale*)

Unabhängig von den allgemeinen Bewertungsvorschriften hat ein Unternehmen an jedem Abschlussstichtag zu ermitteln, ob es objektive Hinweise darauf gibt, dass bei einem finanziellen Vermögenswert eine Wertminderung eingetreten ist. Solche objektiven Hinweise können beispielsweise erhebliche finanzielle Schwierigkeiten des Emittenten oder Schuldners, eine hohe Insolvenz wahrscheinlichkeit des Kreditnehmers, das Verschwinden eines aktiven Markts für

einen finanziellen Vermögenswert oder ein dauernder Rückgang des beizulegenden Werts eines Eigenkapitalinstruments unter die Anschaffungskosten sein (IAS 39.58).

Finanzielle Verbindlichkeiten sind grundsätzlich unter Anwendung der Effektivzinsmethode zu fortgeführten Anschaffungskosten folgezubewerten und unterscheiden sich daher nicht von der Bewertung von bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen. Sie sind allerdings nach ihrem erstmaligen Ansatz ausnahmsweise zum beizulegenden Wert zu bewerten, wenn sie im Handelsbestand (zu *Trading-Zwecken*) gehalten werden oder freiwillig – unter bestimmten Voraussetzungen – in diese Kategorie designiert werden (*Fair Value-Option*).³

Im November 2009 veröffentlichte das IASB den IFRS 9 als ersten Teil eines neuen Standards für Finanzinstrumente, der die Klassifizierung und Bewertung von finanziellen Vermögenswerten neu regelt. Nach IFRS 9 werden Finanzinstrumente im Zuge der erstmaligen Bewertung zum beizulegenden Wert zuzüglich oder abzüglich Transaktionskosten bewertet, sofern die Folgebewertung zu fortgeführten Anschaffungskosten erfolgt. Für die Folgebewertung nach IFRS 9 gilt, dass alle finanziellen Vermögenswerte, die derzeit noch von IAS 39 erfasst sind, entweder in die Bewertungskategorie *at cost* (*zu fortgeführten Anschaffungskosten*) oder in die Bewertungskategorie *at Fair Value* (*zum beizulegenden Wert*) fallen.

Damit wird es in Zukunft nicht mehr vier, sondern nur noch zwei Bewertungskategorien geben:⁴

IAS 39 (derzeit)	held to maturity	available for sale	trading	receivables/ loan
IFRS 9 (in Zukunft)	at cost	at fair value	at fair value	at cost

Finanzielle Verbindlichkeiten werden nach IFRS 39 auch weiterhin wie nach IAS 39 zu fortgeführten Anschaffungskosten (*at cost*) bewertet. Ursprünglich war eine erstmalige verpflichtende Anwendung von IFRS 9 am 1. Jänner 2013 geplant. Nunmehr gilt jedoch der 1. Jänner 2015 als geändertes Datum des Inkrafttretens von IFRS 9. Eine vorzeitige Anwendung ab 2009 ist zulässig.

Die weiteren Ausführungen befassen sich ausschließlich mit der noch gelgenden Rechtslage. Ferner wird darauf hingewiesen, dass es nach IFRS jedenfalls einer Berücksichtigung latenter Steuern bedarf.

³ Siehe dazu ausführlich etwa Grünberger D., IFRS 2012, 207f.

⁴ Entnommen aus Grünberger H., IFRS – Eine Einführung, 21.

2.2.1. Erfolgswirksam zum beizulegenden Wert bewertete Finanzinstrumente

Unter die *erfolgswirksam zum beizulegenden Wert bewerteten Finanzinstrumente* fallen insbesondere jene Finanzinstrumente, die zu Handelszwecken gehalten werden (Handelsbestand). Sie wurden hauptsächlich mit der Absicht erworben, kurzfristig wiederverkauft oder zurückgekauft zu werden (IAS 39.9). Angeschaffte Aktien und GmbH-Anteile, die zu Tradingzwecken erworben wurden und demnächst wieder abgestoßen werden sollen, fallen in diese Kategorie. Bewertungsunterschiede gegenüber dem letzten Bilanzstichtag werden konsequenterweise erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst (IAS 39.55). Darüber hinaus besteht allerdings im Falle der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen nach IAS 39 die Möglichkeit, die so genannte *Fair Value-Option* auszuüben und Finanzinstrumente dieser Kategorie zuzuordnen.⁵

Bewertungsergebnisse werden erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst.

Tritt bei nicht notierten Eigenkapitalinstrumenten (z. B. GmbH-Anteile), welche wegen der Unbestimmbarkeit eines beizulegenden Werts ausnahmsweise zu Anschaffungskosten bilanziert werden, eine Wertminderung ein, ergibt sich der Betrag der Wertberichtigung aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der geschätzten künftigen Cashflows. Eine Wertberichtigung darf in diesem Fall nicht wieder rückgängig gemacht werden (IAS 39.66).

Beispiel 6

Die MS Alpen Adria WP GmbH erwirbt zu Spekulationszwecken am 2.1.2006 1.000 Stück Aktien der Erste Group Bank AG zum beizulegenden Wert von 20 je Stück. Der Kurs der Aktien entwickelt sich wie folgt:

31.12.2006: 25 31.12.2007: 18 31.12.2008: 15 31.12.2009: 19

Zum 31.12.2007 wird noch mit einer raschen Kurserholung gerechnet. Zum 31.12.2008 wird von einer dauerhaften Wertminderung ausgegangen. Am 27.1.2010 werden die Aktien zu einem Stückpreis von 21 veräußert. Der Steuersatz beträgt 25%.

Da die Aktien zu Spekulationszwecken erworben wurden, sind diese erfolgswirksam zum beizulegenden Wert zu bewerten. Sämtliche Wertschwankungen sind unabhängig von ihrer Dauerhaftigkeit unmittelbar erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Die Buchungen lauten also:

1.1.2006:

Wertpapier	an	Bank	20.000
------------	----	------	--------

⁵ Siehe dazu ausführlich etwa Grünberger D., IFRS 2012, 174ff.

31.12.2006:

Wertpapier	an	Finanzertrag (GuV)	5.000
Steueraufwand	an	passive latente Steuern	1.250

Der IFRS-Wert liegt über dem Steuerwert. Daher ist ergebniswirksam eine passive latente Steuer zu buchen.

31.12.2007:

Finanzaufwand (GuV)	an	Wertpapier	7.000
passive latente Steuern	an	Steuerertrag	1.250
aktive latente Steuern	an	Steuerertrag	500

Der IFRS-Wert liegt nunmehr unter dem Steuerwert, weshalb die im Vorjahr gebuchten passiven latenten Steuern rückgängig zu machen sind. Darüber hinaus führt der vorübergehende Kursrückgang zur Bildung aktiver latenter Steuern in entsprechender Höhe.

31.12.2008:

Finanzaufwand (GuV)	an	Wertpapier	3.000
Steueraufwand	an	aktive latente Steuer	500

Der IFRS-Wert und der Steuerwert gleichen sich aufgrund der dauerhaften Wertminderung wieder an (unter der Annahme, dass auch steuerlich abgewertet wird), weshalb die Steuerlatenz des Vorjahres aufzulösen ist und keine neuen latenten Steuern gebildet werden müssen. Erfolgt steuerlich eine Verteilung des Abschreibungsbetrags auf sieben Jahre (§ 12 Abs. 3 Z 2 KStG), müsste für 6/7 eine aktive Steuerabgrenzung gebildet werden.

31.12.2009:

Wertpapier	an	Finanzertrag (GuV)	4.000
------------	----	--------------------	-------

Unter der Voraussetzung, dass steuerlich nicht aufgewertet wird, wäre auch eine passive Steuerlatenz zu bilden.

27.1.1010:

Bank	an	Wertpapier	19.000
Bank	an	Finanzertrag (GuV)	2.000

Eine im Jahr 2009 etwaig gebildete passive Steuerlatenz (siehe oben) wäre aufzulösen.

2.2.2. Bis zur Endfälligkeit gehaltene Finanzinvestitionen

Bei bis zur Endfälligkeit gehaltenen Finanzinvestitionen handelt es sich um nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte mit fixen oder bestimmbaren Zahlungen und einer festen Laufzeit (insbesondere Anleihen), für die die Absicht besteht und die Fähigkeit gegeben ist, diese bis zur Endfälligkeit zu behalten (IAS 39.9). Im

Gegensatz zum UGB sind sie nicht mit dem Rückzahlungsbetrag, sondern mit den fortgeführten Anschaffungskosten in Form der Effektivzinsmethode zu bewerten (IAS 39.45). Dabei erfolgt zu Beginn der Laufzeit eine Aktivierung mit dem Auszahlungsbetrag. Eine Verbuchung der Differenz zwischen Auszahlungs- und Rückzahlungsbetrag als aktiven (*Agio*) bzw. passiven (*Disagio*) Rechnungsabgrenzungsposten, wie dies nach UGB der Fall ist, erfolgt zunächst nicht. Vielmehr wird ein übersteigender bzw. fehlender Ausgabebetrag erst über die Laufzeit hinweg als Differenz aus der jährlichen Nominalverzinsung und der jährlichen Effektivverzinsung beim aktvierten Auszahlungsbetrag erfasst. Im Falle einer Wertminderung ergibt sich die Höhe des Verlusts aus der Differenz zwischen dem Buchwert und dem Barwert der erwarteten künftigen Cashflows (abgezinst mit dem ursprünglichen Effektivzinssatz). Der Wertminderungsbedarf ist ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen (IAS 39.63).

Beispiel 7

Die MS Alpen Adria WP GmbH zeichnet eine Anleihe der Erste Group Bank AG. Emissionstag (=Valutatag) ist der 31.12.2009. Der Kaufpreis der Anleihe beträgt 94.100. Der Rückzahlungsbetrag (Nominalbetrag) beläuft sich auf 100.000 (Tilgung: endfällig). Die Zinsen betragen bei einer vierjährigen Laufzeit 8% (nachschüssig zum 31.12.).

Die Bilanzierung erfolgt zu fortgeführten Anschaffungskosten, wobei die Bewertung nach der Effektivzinsmethode (Verteilung des Disagio) erfolgt. Zunächst ist dabei der interne Zinssatz zu berechnen, der sich aus der Zahlungsreihe $-94.100 + 8.000 + 8.000 + 8000 + 108.000$ ergibt. Dieser beträgt rund 9,86% (=Effektivverzinsung).⁶ Der Unterschiedsbetrag zwischen Nominalzinsen und Effektivzinsen wird nun jährlich dem Kaufpreis hinzugerechnet, wodurch sich die Basis für die Berechnung der Nominalzinsen entsprechend erhöht. Im ersten Jahr ergibt sich der Unterschiedsbetrag aus der Differenz von 9.273,99 (= 9,86% von 94.100) und 8.000 (= 8% von 100.000) und beträgt somit 1.273,99.

Die Buchungen lauten also:

31.12.2009:

Finanzanlagen	an	Bank	94.100
---------------	----	------	--------

31.12.2010:

Bank	an	Zinsertrag (GuV)	8.000
Finanzanlagen	an	Zinsertrag (GuV)	1.273,99

31.12.2011:

Bank	an	Zinsertrag (GuV)	8.000
Finanzanlagen	an	Zinsertrag (GuV)	1.399,54

⁶ Der genaue Wert beträgt 9,8554572582%. Mit diesem Wert wurde zur Vermeidung von Rundungsdifferenzen in weiterer Folge auch gerechnet.

31.12.2012:

<i>Bank</i>	<i>an</i>	<i>Zinsertrag (GuV)</i>	8.000
<i>Finanzanlagen</i>	<i>an</i>	<i>Zinsertrag (GuV)</i>	1.537,47

31.12.2013:

<i>Bank</i>	<i>an</i>	<i>Zinsertrag (GuV)</i>	8.000
<i>Finanzanlagen</i>	<i>an</i>	<i>Zinsertrag (GuV)</i>	1.689
<i>Bank</i>	<i>an</i>	<i>Finanzanlagen</i>	100.000

2.2.3. Kredite und Forderungen

Kredite und Forderungen sind nicht-derivative finanzielle Vermögenswerte mit festen oder bestimmbaren Zahlungen, die nicht an einem aktiven Markt gehandelt werden (IAS 39.9). Die Bewertung erfolgt ebenfalls zu fortgeführten Anschaffungskosten. Liegt eine Wertminderung vor, erfolgt eine in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassende ergebniswirksame Wertberichtigung auf den beizulegenden Wert.

2.2.4. Zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente

Die Kategorie *zur Veräußerung verfügbare Finanzinstrumente* umfasst zum einen sämtliche Finanzinstrumente, die unter keine der zuvor genannten Kategorien fallen. Zum anderen kann ein Finanzinstrument bei erstmaliger Erfassung wahlweise dieser Kategorie gewidmet werden (IAS 39.9). Wurden Aktien oder GmbH-Anteile mit einer noch unbestimmten Behaldeauer erworben, fallen sie unter diese Kategorie. Das Bewertungsergebnis (Differenz des beizulegenden Werts zum Bilanzstichtag und des beizulegenden Werts zum vorangegangenen Bilanzstichtag) wird ergebnisneutral im sonstigen Ergebnis und nicht erfolgswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung erfasst. Die Erfassung erfolgt daher sofort im Eigenkapital. Die Gewinn- und Verlustrechnung wird davon nicht tangiert. Buchhalterisch erfolgt dies über die so genannte Neubewertungsrücklage (AFS-Rücklage). Im Falle der Veräußerung wird die Neubewertungsrücklage in die Gewinnrücklagen transferiert. Ebenso wird ein allenfalls entstehender Veräußerungsgewinn bzw. Veräußerungsverlust erfolgsneutral in den Gewinnrücklagen erfasst. Im Falle einer Wertminderung ist allerdings der ergebnisneutral im sonstigen Ergebnis erfasste Verlust aus dem Eigenkapital zu entfernen und ergebniswirksam in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen (IAS 39.67). Solche ergebniswirksam erfolgten Wertberichtigungen dürfen bei Eigenkapitalinstrumenten nicht ergebniswirksam rückgängig gemacht werden (IAS 39.69). Sie sind im sonstigen Ergebnis zu erfassen. Bei Fremdkapitalinstrumenten ist dagegen bei späterer Wertaufholung eine ergebniswirksame Zuschreibung möglich (IAS 39.68).